

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

**Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds
DWS ESG European Equities (K1078)
(„der Fonds“)**

Für den Fonds treten mit Wirkung vom 25. April 2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Anpassungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts:

1. *Anpassung der Bausteine „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ und „Nachhaltigkeitsrisiken - Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG“*

Die beiden oben genannten Abschnitte werden überarbeitet.

2. *Nominee-Vereinbarungen*

Da die Verwaltungsgesellschaft keine Nominee-Vereinbarungen mehr abschließt, wird der entsprechende Abschnitt über den Abschluss von Nominee-Vereinbarungen mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors (PSF) und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen aus dem Verkaufsprospekt gestrichen.

3. *Umtausch von Anteilen*

Der Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ wird um den Hinweis ergänzt, dass ein Umtausch zwischen Anteilklassen mit abweichenden Abwicklungszyklen nicht möglich ist. Außerdem wird klargestellt, dass ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, nicht möglich ist.

4. *Anpassung des Kostenabschnitts*

Der Abschnitt „Kosten und erhaltene Leistungen“ wird überarbeitet. Diese Anpassung dient dazu, den Anlegern ein besseres Verständnis der Kostenaufteilung und Zahlungsstrukturen zu ermöglichen. Diese Überarbeitung hat keine Auswirkung auf die tatsächlichen Kosten, diese ändern sich dadurch nicht.

II. Anpassungen am Besonderen Teil des Verkaufsprospekts:

1. *Anpassungen im Rahmen ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen mit ESG- und Nachhaltigkeitsbezug*

Zur Einhaltung der Anforderungen der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen mit ESG- und Nachhaltigkeitsbezug (ESMA "Guidelines on Funds' Names Using ESG or Sustainability-related Terms", ESMA34-472-373) werden die vorvertraglichen Informationen des Fonds entsprechend aktualisiert.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird insbesondere den regulatorischen Vorgaben Rechnung getragen, wonach Fonds mit ESG- oder Nachhaltigkeitsbezug im Namen mindestens 80 % ihrer Anlagen nach spezifischen Nachhaltigkeitskriterien ausrichten müssen.

Diese Anpassungen werden vorgenommen, um die vollständige Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten:

Ab dem Standaardatum

ESG-Bewertungsmethodik

Der Fonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Fonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **PAB-Ausschlüsse**

Der Fonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

- g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse in Bezug auf Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

• **Bewertung von Norm-Kontroversen**

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **ESG-Qualitätsbewertung**

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

• **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem

Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Beteiligung an umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung**

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt und eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Erstens werden alle Anleihen mit Erlösverwendung auf die Einhaltung der Climate Bonds Standards, ähnlicher Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds), wie zum Beispiel ICMA Prinzipien, oder des EU-Standards für grüne Anleihen oder darauf, ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, geprüft.

Zweitens werden bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der anwendbaren PAB-Ausschlüsse), sofern dies relevant ist und ausreichende Daten vorliegen, auf der Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihen angewendet, was zum Ausschluss der Anleihe als Anlage führen kann.

• **Zielfondsbewertung**

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und, soweit anwendbar, der Einstufung von Freedom House im Einklang

stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, oder erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagen in den Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfonds-Portfolios kann dieser Fonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Infolgedessen wird die Mindestquote für Investitionen in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen, von 51% auf 80% erhöht:

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
Mindestens 51% des Nettofondsvermögens werden in Anlagen investiert, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen	Mindestens 51 80 % des Nettofondsvermögens werden in Anlagen investiert, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen

2. Investitionen in Zielfonds

In Übereinstimmung mit und zur Angleichung an ESMA 34-43-392 Frage 6a wird die Anlagepolitik des Fonds um einen speziellen Hinweis ergänzt, dass die Anlagestrategien und/oder Beschränkungen eines Zielfonds von der Anlagestrategie und den Beschränkungen des Fonds abweichen können.

III. Anpassungen am Verwaltungsreglement

1. Artikel 4 “Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik”

Artikel 4 wird dahingehend aktualisiert, dass ein neu zugelassener Fonds von seinen festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten abweichen darf, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
(...) C. Ausnahme zu Anlagegrenzen a) (...). b) Der Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen. (...)	(...) C. Ausnahme zu Anlagegrenzen a) (...). b) Der Ein neu zugelassener Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit ab Zulassung abweichen, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht. (...)

2. Artikel 12 „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“

Artikel 12 „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird analog der Anpassung im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts angepasst:

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
Artikel 12 Kosten und erhaltene Dienstleistungen Der Fonds zahlt eine Kostenpauschale von bis zu 1,3% per annum auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts. Die festgelegte Höhe der Kostenpauschale ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Kostenpauschale wird dem Fonds in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt. Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:	Artikel 12 Kosten und erhaltene Dienstleistungen Vergütungen und Aufwendungen Der Fonds zahlt für jeden Tag des Geschäftsjahres an die Verwaltungsgesellschaft eine Pauschalvergütung Kostenpauschale von bis zu 1,3% per annum auf das Netto-Fondsvermögen (in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der festgelegten Pauschalvergütung) auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts. An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt. Die festgelegte Höhe der Pauschalvergütung Kostenpauschale ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Pauschalvergütung Kostenpauschale wird dem Fonds für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Pauschalvergütung Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt. Neben der Pauschalvergütung Kostenpauschale können dem Fonds die folgenden Aufwendungen belastet werden:

– sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern; – im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten; – außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen; – Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen. Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt. (...)	– sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern; – im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten; – außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen; – Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsfusionen Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen. Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt. (...)
---	---

3. Artikel 16 “Auflösung des Fonds”

Artikel 16 wird klarstellend um den gesonderten Ausweis von Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios ergänzt. Bisher wurden die Transaktionskosten als Bestandteil der Liquidationskosten miterfasst. Der gesonderte Ausweis dient einer präziseren Kostendarstellung und der Vermeidung von Unklarheiten.

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
[...] 7. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, gegebenenfalls abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der	[...] 7. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, gegebenenfalls abzüglich der Liquidationskosten, der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder

Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden. [...]	gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden. [...]
---	---

HINWEISE

Den Anlegern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Stunddatum. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com/fundinformation verfügbar.

Anleger, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, März 2025

DWS Investment S.A.